

# Außerordentliche Mitgliederversammlung Carsharing Traunstein e.V.

am 31.05.2012 19:00 Uhr, Sailer Keller, Traunstein

## Protokoll

Versammlungsleiter: Georg Gotzler, Vorstand  
Schriftführer: Sabine Wetzelsperger, Vorstand

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste (Anlage 5)

### Begrüßung

Vorstand Georg Gotzler eröffnete die außerordentliche Mitgliederversammlung um 19:15 Uhr, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

### Tagesordnungspunkte:

#### 1. Genehmigung der Tagesordnung

Zum Zeitpunkt der Abstimmung waren erst 8 Mitglieder anwesend. Dafür: 8 Stimmen, damit einstimmige Annahme der Tagesordnung.

#### 2. Nutzungsgebühren

In der letzten Jahreshauptversammlung im Januar 2012 wurde beschlossen, die Nutzungsgebühren nur für den Berlingo auf 34 Ct./km anzuheben. Da die Kilometerpauschalen für den C1 und den Golf bei 33 Ct./km geblieben sind und auch noch die Rabattierung ab 500 km Fahrleistung gilt, würde die Abrechnung für Karin Schreier sehr kompliziert und umfangreich.

Daher soll eine neue Regelung für einen vertretbaren Aufwand der Abrechnung gefunden werden.

Vorstand Georg Gotzler stellte eine Anlage zum TOP 2 vor, die den Mitgliedern auch ausgedruckt zur Verfügung stand (Anlage 1).

Karin Schreier stellt eine Berechnungsmethode vor, mit dem auch bei unterschiedlichen Kilometersätzen und einem Rabatt ab 500 km mit hoher Genauigkeit die korrekten Nutzergebühren ermittelt werden könnten.

Zwischenfrage von Dorothee Schiegnitz:

Gilt der Nachlass nur für am Stück gefahrene 500 km oder über das ganze Quartal?

Antwort: Gilt für gefahrene 500 km im Quartal.

Vorschlag von Vorstand Georg Gotzler, den er auch zur Abstimmung stellt:

Nutzungsgebühren werden für alle Fahrzeuge auf 34 Ct./km angehoben. Die Rabattierung von 25 Ct./km über 500 km Fahrleistung pro Quartal wird gestrichen.

Begründung:

Anpassung Nutzungsgebühren, um Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Der Kostenblock bleibt ja gleich, wir bauen derzeit keine Rücklagen auf, gleichzeitig sind in den letzten Jahren die Benzinkosten erheblich gestiegen.

Die letzte Anhebung der Entfernungsgebühr von 30 Ct./km auf 33 Ct./km fand im Jahr 2008 statt.

Diskussion:

Ludger Bartels:

Die Ausgaben sollen durch die Nutzungsgebühren gedeckt sein, wir haben feste Ausgaben, bekommen keine Zuschüsse und haben kein Sponsoring. Die Energiepreise steigen, Rücklagen müssen aufgebaut werden und die Einlagen sollen gesichert sein. Ein ausgeglichener Haushalt ist wichtig.

Thomas Lang-Nachtnebel:

Es werden Ausgaben durch den notwendig werdenden Ersatz des Golf auf den CST zukommen.

Karin Schreier:

Kosten sollen gedeckt werden. Je teurer etwas wird, desto mehr wird die Nutzung vermieden. Die Nutzungen könnten sinken und damit auch die Einnahmen. Es ist schwierig, die Waage zu finden, es sollte interessant bleiben, die Autos zu nützen.

Georg Gotzler:

Bei Interessenten kommt häufig das Feedback, dass es nicht teuer sei.

Rüdiger Haas:

Die Auslastung bei den Leasing-Fahrzeugen sollte nicht zu groß sein aufgrund des km-Budgets.

Georg Gotzler:

Wie bereits in der Jahreshauptversammlung vorgestellt, liegen wir gut innerhalb des km-Budgets, da gibt es also kein Problem.

Karin Schreier:

„Stammkunden“ sind wichtig, im schlechtesten Fall werden die Autos nicht genutzt, vielleicht sollten wir doch andenken, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben.

Hermann Schätz:

Entweder Einlage oder Mitgliedsbeitrag, muss anhand der Satzung diskutiert werden.

Michaela Schratzenstaller:

Die Erhöhung bedeutet nicht viel Geld, sind nur kleine Beträge, Benzin muss auch bezahlt werden.

Thomas Lang-Nachtnebel:

Jedes Mal wird über den Mitgliedsbeitrag diskutiert, war doch bei der Jahreshauptversammlung schon eindeutiges Stimmungsbild.

Georg Gotzler:

Eine Mitgliedsgebühr steht nicht auf der Tagesordnung, deswegen sollte das Thema jetzt nicht weiter vertieft werden.

Zwei Vorschläge stehen zur Abstimmung:

1. Nutzungsgebühr wird einheitlich auf 34 Ct./km angehoben, die vergünstigte Gebühr von 25 Ct./km wird aufgehoben. Die neuen Nutzungsgebühren gelten ab dem 3. Quartal 2012.
2. Nutzungsgebühren werden auf letztem Stand belassen, Rabatt bleibt, mit der entwickelten Formel von Karin Schreier soll die Rabattierung berücksichtigt werden.

Vorschlag 1:

Dafür: 11 Stimmen

Dagegen: 1 Stimme

Vorschlag 2 wird nicht mehr abgestimmt, da Vorschlag 1 angenommen wurde.

### **3. Satzungsänderung**

Vorstand Georg Gotzler stellt eine Anlage vor, die den anwesenden Mitgliedern auch ausgedruckt zur Verfügung stand (Anlage 2).

Die Satzung wurde neu formatiert und an das Layout des bcs (Bundesverband CarSharing e.V.) angepasst.

Diskussion:

Hermann Schätz:

Zwei Anmerkungen, bzw. Fragen: 1. Kommt jetzt doch ein Mitgliedsbeitrag?  
2. Beschlussfähigkeit: Hermann Schätz kennt Quoten nur von Gremien in denen Delegierte sitzen. An der Basis ist ihm Quotenregelung für Abstimmungen nicht bekannt.

Antwort Georg Gotzler:

Zum 1. Punkt: Dieser ist übernommen aus der alten Satzung. Zum 2. Punkt: Hat auch Bedenken, wenn für Beschlüsse mindestens 30% der Mitglieder anwesend sein müssen.

Manfred Doetsch:

Den Punkt „Mitgliedsbeitrag“ wurde von den Vaterstettener Autoteilern übernommen. Einen Nutzungsanteil haben wir bis jetzt nicht gehabt, wir haben Einlage, alles Festlegbare steht in der Nutzungsordnung, die Satzung sollte möglichst offen formuliert sein.

Rüdiger Haas:

Könnten wir also ohne Satzungsänderung einen Mitgliedsbeitrag beschließen und erheben? Möglichst alle Optionen sollten offen gelassen werden.

Thomas Lang-Nachtnebel:

In „neuer“ Satzung wäre die vorläufige Mitgliedschaft ein Schwebezustand.

Manfred Doetsch:

Beispiel bcs: Nicht jeder CarSharing Verein ist Vollmitglied.

Georg Gotzler:

Erkennt Konsens für Probemitgliedschaft. Für den Vorstand ist der Mehrwert der vorläufigen Mitgliedschaft, dass der Ausschluss durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden kann. Vorschlag zur vorläufigen Mitgliedschaft kommt von Wilfried Schott.

Hermann Schätz:

Probemitgliedschaft ist gut wegen der Signalwirkung. Die vorläufige Mitgliedschaft hat keine praktischen Auswirkungen.

Thomas Lang-Nachtnebel:

Auch ein Vollmitglied könnte sich plötzlich nicht mehr konform verhalten.

Sabine Wetzelsperger:

Mit 30% Klausel zur Beschlussfähigkeit soll auch erreicht werden, dass sich alle Mitglieder für den Verein verantwortlich fühlen und zumindest zur Jahreshauptversammlung erscheinen.

Thomas Lang-Nachtnebel:

Mit der Quote kommen auch nicht mehr Leute!

Elke Mathe:

Wenn nicht mehr Mitglieder kommen, müssen die Beschlüsse auch von den Mitgliedern hingenommen werden, die nicht erschienen sind.

Hermann Schätz:

Wir sind durch die Quote ggf. nicht mehr beschlussfähig, Entscheidungen ziehen sich in die Länge.

Maria Schlonski:

Der Termin heute war vielleicht auch ungünstig wegen der Ferienzeit.

Manfred Doetsch:

Termin war auf meinen Wunsch auf heute gelegt worden, da ich ohnehin in Traunstein zu tun hatte.

Michaela Schratzenstaller:

Können Mitglieder nicht zum Erscheinen bei der Jahreshauptversammlung verpflichtet werden?

Ludger Bartels:

Durch die Quote lähmen wir uns selbst.

Rüdiger Haas:

Gelten Anja Sturmat und ich als ein Mitglied oder als zwei Mitglieder?

Antwort Georg Gotzler: Steht in unserer Satzung unter § 4 Abs. 1.

Karin Schreier:

Wo stehen in unserer Satzung explizit die Pflichten, konnte ich nicht finden?

Dorothee Schiegnitz:

Reichen die 120 Tage, um zu erkennen, ob jemand verlässlich genug ist, um als Mitglied bei CST aufgenommen zu werden?

Georg Gotzler:

Die 120 Tage sind entstanden durch Abrechnungszeitraum 1 Quartal = 3 Monate + Zeit für die Abrechnungserstellung + Zeit für den Bankeinzug.

Abstimmungen zum TOP 3: Zu jeder Änderung wird einzeln abgestimmt:

1. Aufnahme des § 7 Abs. 8:

„Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind.“

Dafür: 1 Stimme

Dagegen: 11 Stimmen

2. Soll generell zwischen Probe- und Vollmitgliedschaft unterschieden werden?

Dafür: 11 Stimmen

Enthaltungen: 1 Stimme

3. Aufnahme des § 4 Abs. 3:

„Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung und in der Nutzungsordnung geregelt. Insbesondere haben alle Mitglieder Sitz-, Antrags- und Rederechte. Vollmitglieder besitzen darüber hinaus Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.“

Dafür: 9 Stimmen

(Rüdiger Haas und Michaela Schratzenstaller hatten den Raum verlassen und waren daher bei dieser Abstimmung nicht anwesend)

4. Einführung der Probmitgliedschaft

Dafür: 12 Stimmen

5. Einführung einer „vorläufigen“ Mitgliedschaft

Dagegen: 12 Stimmen

Somit wird dieser Punkt nicht in die geänderte Satzung aufgenommen, § 4 wird dahingehend angepasst.

6. Wer entscheidet, die Probmitglieder als Vollmitglieder aufzunehmen?

a) der Vorstand: Dafür: 12 Stimmen

b) die Mitgliederversammlung: Dagegen: 12 Stimmen

Maria Schlonski: Sind wir schon alle Vollmitglieder?

Antwort Georg Gotzler: Ja, siehe § 4 Abs. 2 Nr. 2.

Manfred Doetsch: Eine Frage zu § 7 Abs. 4 Nr. 1: Was ist mit einer Einladung per Fax, muss das explizit erwähnt werden?

Antwort: Fax fällt unter den Punkt „... in elektronischer Form.“

7. Schlussabstimmung:

Die Satzung wird nun als Ganzes gemäß Anlage 3 zur Abstimmung gestellt.

Die mit den zum heutigen Tag beschlossenen Änderungen sind eingearbeitet.

Dafür: 12 Stimmen

## 4. Änderung der Nutzungsordnung

Diskussion zu Punkt 3 der Nutzungsordnung (Anlage 4) und der Frage, ob die Unterbindung der Fahrzeugnutzung durch den erweiterten Vorstand autorisiert werden sollte:

Karin Schreier:

Änderung der Formulierung in „erweiterter Vorstand“ ist mehr Aufwand für den erweiterten Vorstand.

Rüdiger Haas:

Plädiert für Änderung in „erweiterter“ Vorstand.

Vorstand.Georg Gotzler:

Wenn die Möglichkeit besteht, dann könnte der erweiterte Vorstand auch über die Unterbindung der weiteren Nutzung beschließen, wenn jedoch Gefahr im Verzug ist, dann sind über den Vorstand schnellere Beschlüsse möglich.

Abstimmung über die Anpassung der Nutzungsordnung in der den Mitgliedern vorliegenden Fassung:

Dafür: 12 Stimmen

## 5. Verabschiedung Manfred Doetsch

Durch den Vorstand Georg Gotzler wurde Manfred Doetsch, langjähriger Vorstand und eines der Gründungsmitglieder des CST verabschiedet. Als Dank für seine Verdienste wurde ein Präsent überreicht.

Auch Manfred Doetsch hat seine Zeit als Vorstand noch einmal Revue passieren lassen, prognostizierte dem CST eine stabile weitere Entwicklung und bedankte sich für das Geschenk.

## 6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Es erfolgten keinerlei Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Versammlung wird durch den Vorstand Georg Gotzler um 21:00 Uhr geschlossen.

Traunstein, 12.06.2012



Georg Gotzler, Vorstand



Sabine Wetzelsperger, Schriftführer

### Anlagen:

Nutzungsgebühren  
Satzung Entwurf  
Satzung  
Nutzungsordnung  
Anwesenheitsliste

# Anlage 1 zu TOP 2 Nutzungsgebühren



Carsharing Traunstein e.V.

Mitglied	Summe mit alten Gebühren 33 Ct./km 10 Ct./15 Min	Summe mit neuen Gebühren 34 Ct./km 10Ct./15 Min	2012 Q. 1
Wezelsperger	183,36 €	186,97 €	183,36 €
Regios e.G.	175,45 €	178,91 €	175,45 €
Schlonski	217,90 €	222,19 €	217,90 €
Wette-Köhler	206,64 €	210,71 €	206,64 €
Luckner	1.427,04 €	1.455,15 €	1.427,04 €
Schratzenstaller	178,43 €	181,94 €	178,43 €
Ingenieurbüro Lackenbauer	73,07 €	74,51 €	73,07 €
Gotzler	30,18 €	30,77 €	30,18 €
Lang-Nachtnebel	220,91 €	225,26 €	220,91 €
Schreier	231,94 €	236,51 €	231,94 €
Chiemgauer Traunstein UG	302,62 €	308,58 €	302,62 €
Kraus	240,02 €	244,75 €	240,02 €
Bartels	77,79 €	79,32 €	77,79 €
Lauf	33,56 €	34,22 €	33,56 €
Schreckenbauer	22,50 €	22,94 €	22,50 €
Schiegnitz & Wächter	58,25 €	59,40 €	58,25 €
Osorio	85,74 €	87,43 €	85,74 €
Enne	37,66 €	38,40 €	37,66 €
Göggelmann	37,19 €	37,92 €	37,19 €
Joerger	34,93 €	35,62 €	34,93 €
Schott	188,48 €	192,19 €	188,48 €
Schuhbauer	83,77 €	85,42 €	83,77 €
Funk	62,77 €	64,01 €	62,77 €
Funk			
Hadulla			
Suermann			
Veith			
Schätz			
Doetsch			
Schrag			
Saldo	4.210,20 €	4.293,13 €	4.210,20 €

Mitglied	Summe mit alten Gebühren 33 Ct./km 10 Ct./15 Min	Summe mit neuen Gebühren 34 Ct./km 10Ct./15 Min	2011 Q. 1	2011 Q. 2	2011 Q. 3	2011 Q. 4
Wezelsperger	2.069,11 €	2.109,87 €	100,32 €	377,01 €	994,28 €	597,50 €
Regios e.G.	1.469,29 €	1.498,23 €	473,61 €	466,41 €	271,37 €	257,90 €
Schlonski	1.467,43 €	1.496,33 €	368,20 €	633,37 €	247,71 €	218,15 €
Wette-Köhler	1.338,24 €	1.364,60 €	96,59 €	402,67 €	503,33 €	335,65 €
Luckner	1.091,27 €	1.112,76 €	308,55 €	782,72 €		
Schratzenstaller	962,79 €	981,75 €	264,07 €	140,53 €	168,34 €	389,85 €
Ingenieurbüro Lackenbauer	813,88 €	829,91 €			643,24 €	170,64 €
Gotzler	804,15 €	819,99 €	175,30 €	429,27 €	104,75 €	94,83 €
Lang-Nachtnebel	712,27 €	726,30 €	65,46 €	182,25 €	274,98 €	189,58 €
Sturmat	561,75 €	572,81 €	57,36 €	91,80 €	192,39 €	220,20 €
Schreier	551,99 €	562,86 €	319,65 €	62,70 €		169,64 €
Chiemgauer Traunstein UG	431,29 €	439,79 €			174,94 €	256,35 €
Kraus	419,02 €	427,27 €			96,42 €	322,60 €
Bartels	397,47 €	405,30 €	218,39 €			179,08 €
Lauf	378,78 €	386,24 €	126,09 €		81,24 €	171,45 €
Schreckenbauer	280,96 €	286,49 €		174,53 €	69,79 €	36,64 €
Schiegnitz & Wächter	222,96 €	227,35 €		83,27 €	22,90 €	116,79 €
Osorio	136,63 €	139,32 €	26,00 €	14,50 €	63,53 €	32,60 €
Enne	114,11 €	116,36 €	12,70 €	33,72 €	32,29 €	35,40 €
Göggelmann	112,05 €	114,26 €				112,05 €
Joerger	100,68 €	102,66 €	18,84 €	44,34 €		37,50 €
Schott	84,49 €	86,15 €	81,23 €			3,26 €
Schuhbauer	79,36 €	80,92 €	19,95 €	11,41 €	20,56 €	27,44 €
Funk	71,56 €	72,97 €		71,56 €		
Hadulla	50,34 €	51,33 €				50,34 €
Suermann	50,20 €	51,19 €			11,17 €	39,03 €
Veith	37,72 €	38,46 €			13,92 €	23,80 €
Schätz	20,70 €	21,11 €	20,70 €			
Doetsch	19,58 €	19,97 €		4,94 €	14,64 €	
Schrag	3,50 €	3,57 €		3,50 €		
Saldo	14.853,57 €	15.146,14 €				

## Satzung

# Carsharing Traunstein e.V.

## CST

Stand 31.05.2012

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Carsharing Traunstein e.V.** ~~“(CST)”~~ ~~“nach Eintragung ins Vereinsregister, die alsbald herbeizuführen ist, mit dem Zusatz „e.V.“.~~

(2) Sitz des Vereins ist Traunstein

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für:

1. eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs,
2. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
3. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln,
4. umweltschonende und sozialverträgliche Geschwindigkeiten.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen,
2. die Bereitschaft der Mitglieder, freiwillig eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h auf Landstraßen und 120 km/h auf Autobahnen einzuhalten,
3. Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

### §3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

## §4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) und juristische Personen werden. Je nach Dauer ihrer Zugehörigkeit besitzen die Mitglieder den Status Probemitglied, vorläufiges Mitglied oder Vollmitglied. Nach der Probemitgliedschaft kann die Aufnahme als vorläufiges Mitglied erfolgen. Danach kann das Mitglied als Vollmitglied aufgenommen werden.

(2) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Probemitgliedschaft, die vorläufige Mitgliedschaft und die Vollmitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Probemitglied und vorläufiges Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung die volle Mitgliedschaft innehaben, oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Vollmitglied aufgenommen werden.
3. Die Probemitgliedschaft ist auf 120 Tage befristet und kann nicht vorzeitig beendet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Ausschluss eines vorläufigen Mitglieds erfolgt, wenn der erweiterte Vorstand dies mit qualifizierter Mehrheit beschließt.
6. Der Ausschluss eines Vollmitglieds erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt.
7. Der Austritt eines vorläufigen Mitgliedes oder eines Vollmitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung und in der Nutzungsordnung geregelt. Insbesondere haben alle Mitglieder Sitz- Antrags- und Rederechte. Vollmitglieder besitzen darüber hinaus Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## §5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der Nutzungsanteil und die Nutzungstarife werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:
  1. die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in,
  2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung,
  3. die Beschlussfassung zu Anträgen,
  4. die Änderung der Satzung,
  5. die Anschaffung von Fahrzeugen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  1. wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
  2. wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich **in Briefform oder elektronischer Form** einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Haushalte werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen durch einen autorisierten Vertreter vertreten. Mitglieder können durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (8) **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dreißig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind.**
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. **Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Für** Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- (11) Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten **Vollmitgliedern**, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§9 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer **sind Vollmitglieder und** werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von 3.000 EURO überschreiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Beschlussfassungen die den Betrag von 10.000 EURO überschreiten bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich fest zu halten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **§10 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.

## **Satzung**

# **Carsharing Traunstein e.V. CST**

Stand 31.05.2012

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **Carsharing Traunstein (CST) e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Traunstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für:

1. eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs,
2. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
3. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln,
4. umweltschonende und sozialverträgliche Geschwindigkeiten.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen,
2. die Bereitschaft der Mitglieder, freiwillig eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h auf Landstraßen und 120 km/h auf Autobahnen einzuhalten,
3. Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) und juristische Personen werden. Je nach Dauer ihrer Zugehörigkeit besitzen die Mitglieder den Status Probemitglied oder Vollmitglied. Nach der Probemitgliedschaft kann die Aufnahme als Vollmitglied erfolgen.

(2) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Probemitgliedschaft und die Vollmitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Probemitglied und Vollmitglied entscheidet der Vorstand.
2. Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung die volle Mitgliedschaft innehaben oder durch Beschluss des Vorstands als Vollmitglied aufgenommen werden.
3. Die Probemitgliedschaft ist auf 120 Tage befristet und kann nicht vorzeitig beendet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Ausschluss eines Vollmitglieds erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt.
6. Der Austritt eines Vollmitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung und in der Nutzungsordnung geregelt. Insbesondere haben alle Mitglieder Sitz-, Antrags- und Rederechte. Vollmitglieder besitzen darüber hinaus Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag, der Nutzungsanteil und die Nutzungstarife werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in,
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung,
3. die Beschlussfassung zu Anträgen,
4. die Änderung der Satzung,
5. die Anschaffung von Fahrzeugen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
1. wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
  2. wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich in Briefform oder elektronischer Form einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Haushalte werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen durch einen autorisierten Vertreter vertreten. Mitglieder können durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- (10) Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vollmitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer sind Vollmitglieder und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von 3.000 EURO überschreiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Beschlussfassungen die den Betrag von 10.000 EURO überschreiten bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich fest zu halten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.

## Nutzungsordnung

### 1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des CST, die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2) erfüllen. Es ist möglich, daß Nutzungsberechtigte Dritten erlauben, ein Fahrzeug des CST zu nutzen. In jedem Fall aber trägt das Mitglied, dem der Nutzungsberechtigte angehört, die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

### 2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, daß:

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- ~~das Mitglied des CST seinen Nutzungsanteil auf ein Konto des CST eingezahlt hat. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung des Nutzungsanteils entscheidet der Vorstand.~~
- das Mitglied mindestens die Hälfte des Nutzungsanteils vor Schlüsselübergabe und die zweite Hälfte innerhalb von 30 Tagen bezahlt hat. Der Nutzungsanteil kann auch in einer Rate bezahlt werden.
- der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

### 3. Verstöße gegen Nutzungsordnung oder Satzung

~~Der Vorstand kann bei schwerwiegenden wiederholten Verstößen gegen Nutzungsordnung oder Satzung die weitere Nutzung der Fahrzeuge unterbinden.~~

### 4. Nutzungsanteil

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit 600 € pro Mitglied des CST. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst. Erlischt die Mitgliedschaft im CST wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände), den Forderungen und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke abzüglich der Verbindlichkeiten.

### 5. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das CST Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten. Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife. Wird das Fahrzeug länger genutzt als es gebucht wurde, trägt der Nutzer alle evtl. dem Nachnutzer für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind so gering wie möglich zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Die maximale Nutzungsdauer am Stück beträgt 96 Stunden (4 Tage). Wenn es die Auslastung erlaubt, kann der Vorstand im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer genehmigen. Nach jeder Fahrt sind der Endkilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Tanken (km-Stand, Liter), Reifendruck, Kühlerwasser oder Ölstand prüfen, Wagenwaschen usw. und besondere Vorkommnisse sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken.

## **6. Nutzungstarif**

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometertarif. In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten. Tarife und Gebühren siehe [www.carsharing-traunstein.de](http://www.carsharing-traunstein.de).

Wird eine Buchung bis 8 Stunden vor Beginn der Buchungszeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer wiederbelegte Zeit zu tragen.

Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

Die Mitglieder erteilen dem Verein CST eine Einzugsermächtigung. Bei Zahlungsrückständen, die die Einlage überschreiten, kann der Vorstand das Mitglied von der Nutzung ausschließen.

## **7. Schäden und Strafen**

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem CST und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zu Lasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt. Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheidet der Vorstand im Einzelfall zusammen mit dem betroffenen Nutzer ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist, bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den CST zu zahlen ist.

Der CST schließt für jedes Fahrzeug eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung ab (Poolversicherung).

Schäden im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung unter 300 Euro werden nicht bei der Versicherung zur Regulierung angemeldet.

Das gemeinsame Verhalten gegenüber der Versicherung wird regelmäßig, in jedem Fall bei einer Häufung von Unfällen, die über die Versicherung reguliert werden, mit den anderen beteiligten Gruppen abgestimmt und die getroffenen Absprachen ggf. der Situation angepasst.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden und Unregelmäßigkeiten sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Vorstand mitzuteilen. Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder Ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

## **8. Fahrzeugwartung und Fahrzeugerhaltung**

Der Fahrzeugwart prüft und korrigiert monatlich Reifendruck, Wischwasser, Bremsflüssigkeit, Motoröl und andere Betriebsstoffe, er sorgt ebenfalls für genügend freie Blätter im Fahrtenbuch. Diese Tätigkeiten werden im Fahrtenbuch dokumentiert. Weitere Aufgaben des Fahrzeugwartes ist die turnusmäßige Durchführung des Service, dabei ist der Ölwechsel inbegriffen.

Ausgaben für Fahrzeuge des CST die über die gewöhnliche Fahrzeugreinigung und -pflege hinausgehen, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand, sofern kein anderweitiger von der Mitgliederversammlung beschlossener Rahmen hierfür vorliegt. Dies betrifft insbesondere die Beauftragung von Reparaturen und/oder Instandhaltungsmaßnahmen, sowie die Beschaffung und/oder der Austausch von Verschleißteilen. Privatinvestitionen in die Fahrzeuge des CST sind nicht zulässig.

### 9. Vereinskommunikation

Die Kommunikation im Verein, sowie die Fahrzeugbuchung, erfolgt vorzugsweise auf elektronischem Wege. Mitglieder ohne eigenen Internetanschluss können andere Möglichkeiten wie Internet-Café, Nachbarn oder den telefonischen Weg über ein Vereinsmitglied nutzen.

### 10. Haftungsausschluß

Die Fahrzeuge werden vom CST regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert. Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich gegebenenfalls vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandene Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der CST haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist und die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des CST Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

### 11. Sonstige Regelungen

Jedes Mitglied des CST erhält einen Schlüssel für die Garage bzw. die Tresore. Der Erhalt dieses Schlüssels wird mit der Unterschrift unter diese Nutzungsordnung bestätigt. Die Mitglieder verpflichten sich, den Schlüssel sorgfältig zu verwahren, nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen, nicht z.B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als CST -zugehörig zu kennzeichnen und nicht nachzumachen. Geht der Schlüssel verloren oder wird er gestohlen, ist dies sofort an den Vorstand zu melden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind die Kosten für den Austausch aller Schlösser und Schlüssel zu tragen.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken. Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Die Nutzungsordnung wird von allen Nutzungsberechtigten unterschrieben. Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte diese Nutzungsordnung an.

Fassung vom 31.05.2012.

.....  
Vorname

.....  
Nachname

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Nutzer(in)

## außerordentliche Mitgliederversammlung 31.05.2012

### Anwesenheitsliste

Name, Vorname	Unterschrift
Bartels, Ludger	
Chiemgauer Traunstein UG	
Doetsch, Manfred (Gast)	
Dorothee Schiegnitz und Serena Wächter	Dorothee Schiegnitz
Döweling, Ursula	
Enne, Roland	
Funk, Rüdiger	
Göggelmann, Cordula	
Gotzler, Georg	G. Gotzler
Haas, (Anja) und Rüdiger	P. Haas
Hachl, Norbert	
Hadulla, Martha und Stephan	
Ingenieurbüro Lackenbauer,	
Joerger, Ralph	
Kraus, Andreas	
Lang-Nachtnebel, (Ines) und Thomas	Lang-N
Lauf, Sebastian	
Luckner, Christian	
Osório, Danielle und Christian	
Regios e.G.,	i.V. Gelbe Madhe
Schätz, Hermann	H. Schätz
Schlonski, Maria	M. Schlonski
Schott, Wilfried	
Schrag, Wolfgang	
Schratzenstaller, Micha	Schratzenstaller Micha
Schreckenbauer, Heidi	
Schreier, Karin	Karin Schreier
Schuhbauer, Hilde und Thomas	
Suermann, Claas Lukas	
Veith, Silvia	
Wette-Köhler, Eugen	
Wetzelsperger, Sabine	Wetzelsperger Sabine